



Wiederinbetriebnahme von Trinkwasserinstallationen in Bestandsgebäuden – in der aktuellen Lage besonders zur Unterbringung von Flüchtlingen

Stand Mai.2022

Trinkwasserinstallationen, die mehrere Wochen oder Monate nicht genutzt wurden, stellen grundsätzlich ein hygienisches Risiko für die Trinkwasserqualität dar. Insbesondere der regelmäßige Wasseraustausch als auch notwendige Instandhaltungsarbeiten werden bei längeren Betriebsunterbrechungen nicht gewährleistet. In Folge dessen können sich Mikroorganismen vermehren und Stoffe aus den Installationsmaterialien ins Trinkwasser übergehen.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Trinkwasserqualität sind grundsätzlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik des Wasserfaches umzusetzen. Für die Wiederinbetriebnahme von Trinkwasserinstallationen ist es daher erforderlich ein Fachinstallationsunternehmen zu beauftragen. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle notwendigen Anforderungen der technischen Regelwerke bei der Wiederinbetriebnahme beachtet werden.

Verantwortlich für den regelkonformen Betrieb sind die Inhaber der Trinkwasserinstallation. Diese sollten zusammen mit einem Fachunternehmen folgende Punkte bei der Wiederinbetriebnahme beachten:

1. Vor der Wiederinbetriebnahme sollte eine Hygiene-Erstinspektion nach VDI/DVGW 6023 durch fachkundiges Personal durchgeführt werden. Insbesondere sollten folgende Punkte überprüft werden:
 - a. Zustand Entnahmestellen
 - b. Ausreichender Volumenstrom
 - c. Öffnung der Eckventile und sonstiger Absperrreinrichtungen
 - d. Temperaturprofil im Warm- und Kaltwasser
 - e. Hauseinführung (Wasserzähler, Grobfilter, Absperrventile, etc.)
 - f. Trinkwassererwärmungsanlagen
 - g. Aufbereitungsanlagen

Festgestellte Mängel müssen vor der Freigabe beseitigt werden.

2. Die gesamte Trinkwasserinstallation ist protokolliert nach technischer Regel DVGW W557 durch qualifiziertes Personal zu spülen. Sofern technisch möglich, ist für die Warmwasserverteilung eine thermische Desinfektion sinnvoll.
3. Nach der Spülung durch qualifiziertes Personal ist sicherzustellen, dass alle Entnahmestellen regelmäßig genutzt werden. Wir empfehlen innerhalb von 72 Stunden sowohl Kaltwasser- als auch Warmwasserseitig ausreichend Wasser auszutauschen.
4. Vor der abschließenden Freigabe der Trinkwasserinstallation ist eine fachgerechte Trinkwasseruntersuchung nach der angehängten Tabelle „Untersuchungsumfang Hygienische Freigabemessung“ durch eine nach § 15 Abs. 4 TrinkwV zugelassene Untersuchungsstelle erforderlich. Eine Liste der zugelassenen Untersuchungsstellen ist über folgenden Link abrufbar:
[Zulassung und Listung von Trinkwasseruntersuchungsstellen | Regierungspräsidium Gießen \(hessen.de\)](#)
5. Erst mit dem Nachweis der einwandfreien Trinkwasserbeschaffenheit kann die Trinkwasserinstallation für die uneingeschränkte Nutzung freigegeben werden.

Tabelle: Untersuchungsumfang Hygienische Freigabemessung

Medium	Parameter	Untersuchungszweck	Zu beachtende Regelwerke	Probeentnahmestellen	Bemerkungen
Kaltwasser	-Enterokokken -Escherichia coli -Coliforme Bakterien -Koloniezahlen 22° und 36°C -Pseudomonas aeruginosa -Legionellen -Temperatur Kaltwasser	DIN EN ISO 19458 Zweck b	§ 15 TrinkwV	-Hauseinführung -Nach Aufbereitungsanlagen (z.B. Enthärtung) -Küchenbereiche	Erneute Trinkwasseruntersuchung 16 Wochen nach der hygienischen Freigabemessung empfohlen.
Kaltwasser	-Blei -Kupfer -Nickel	Zufallsstichprobe	UBA- Empfehlung Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel (2018)	-Küchenbereiche	
Warmwasser	-Legionellen -Entnahme Temperatur -Maximal Temperatur	DIN EN ISO 19458 Zweck b	UBA-Empfehlung Systemische Untersuchungen von Trinkwasser- Installationen auf Legionellen (2018)	-Trinkwassererwärmer Ausgang -Trinkwassererwärmer Zirkulation -Entfernteste Entnahmestellen eines jeden Steigstrangs -Durchlauferhitzer sind stichprobenartig zu kontrollieren	Erneute Trinkwasseruntersuchung 16 Wochen nach der hygienischen Freigabemessung empfohlen.